

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom
folgende Satzung erlassen:

2.) Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Schossin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und für die gemeindeeigenen Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen, gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

3.) In § 3 Abs. 2 wird der angegebene Gebührensatz in Höhe von „12,47 EUR“ durch „12,76 EUR“ ersetzt.

4.) In § 6 Abs. 1 wird die Formulierung „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schossin, den

Weiß
Bürgermeister

(Siegel)